

668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (629 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht die Hilfe für jene Opfer (Hinterbliebene) vor, die unmittelbar geschädigt aus einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung sind, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll nun klargestellt werden, daß auch jene Personen — im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen — zum anspruchsberechtigten Personenkreis zu zählen sind, gegen die sich die verbrecherische Handlung nicht richtet, die aber durch andere Personen (z. B. Sicherheitsorgane) verletzt werden. Die Hilfeleistung soll allerdings nur bewilligt werden, wenn nicht ein Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz besteht.

Bisher konnte die Entschädigung für entgangene Verdienste nur an jene Verbrechenopfer geleistet werden, die länger als sechs Monate einen kausalen Verdienstentgang zu verzeichnen hatten. Nunmehr soll der Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges auch dann bestehen, wenn eine schwere Verletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB vorliegt.

Weiters sieht die Regierungsvorlage eine Erweiterung des Leistungskataloges durch die Einbeziehung der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation vor. Die Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen von Verbrechenopfern sollen dann durch den Bund getragen werden, wenn das Verbrechenopfer keiner Sozialversicherungspflicht unterliegt. Um die Durchführung der Rehabilitation einheitlich zu gestalten, soll die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter damit betraut werden.

Nach der bisherigen Regelung kam es zur Kürzung des Verdienst- bzw. Unterhaltsentgangsanspruches, wenn das sonstige Einkommen

des Verbrechenopfers zusammen mit dem Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang das Eineinhalbfache des nach § 293 ASVG jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes überschritten hat. Nunmehr soll der Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges bis zur vierfachen Höhe des jeweils nach § 293 ASVG in Betracht kommenden Richtsatzes — unter Anrechnung der sonstigen Einkünfte — voll geleistet werden.

Außerdem soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine gesetzliche Deckung für die Bezahlung der Reisekosten geschaffen werden, die Verbrechenopfern im Zusammenhang mit der Beschaffung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen.

Während nach der derzeitigen Regelung die Bestattungskosten nur jenen Hinterbliebenen ersetzt werden, die gegenüber dem Getöteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hatten, soll durch die Regierungsvorlage der Ersatz der Bestattungskosten aus dem Zusammenhang mit der Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Getöteten gelöst werden.

Im Schadenersatzrecht gilt der Grundsatz, daß die Ansprüche der Witwe aus dem Titel des Mitverschuldens des Getöteten zu kürzen sind. Dieser Grundsatz soll aus sozialpolitischen Erwägungen durchbrochen werden und nicht mehr zum Ausschluß der Hinterbliebenen von den Hilfeleistungen führen.

Die bisherige sechsmonatige Antragsfrist soll nur mehr für wiederkehrende Leistungen gelten, bei allen anderen Leistungen ist nun eine Antragsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

In den Übergangsbestimmungen ist unter anderem auch vorgesehen, daß die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auch für Schädigungen gilt, die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle sich ereignet haben.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird der durch die Novelle entstehende finanzielle

Mehraufwand im Jahre 1978 etwa 6 Millionen Schilling betragen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1977 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Babanitz, Dr. Kohlmaier und Doktor Schwimmer beteiligten, wurde von den Abgeordneten Babanitz, Dr. Schwimmer und Dr. Frischenschlager ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 17 Abs. 2 und die Einfügung eines § 14 a sowie eine Änderung des Art. III gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Babanitz, Dr. Schwimmer und Dr. Frischenschlager einstimmig angenommen.

Zu der im oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrag der Abgeordneten Babanitz,

Dr. Schwimmer und Dr. Frischenschlager vorgesehenen Einfügung eines § 14 a wird folgendes bemerkt:

In Einzelfällen konnten bisher keine Hilfeleistungen erbracht werden, weil die Schädigung vor dem Anwendungsbeginn des Gesetzes eintrat, die Antragstellung verspätet erfolgte oder ähnliche Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlagen. Ferner wären mitunter spezielle orthopädische Behelfe wegen des besonderen Leidenszustandes des Geschädigten bereitzustellen. Durch die Aufnahme einer Härteausgleichsbestimmung soll erreicht werden, daß die sich aus der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Härten beseitigt werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 25

Babanitz
Berichterstatter

Pansi
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über die Gewäh-
rung von Hilfeleistungen an Opfer von Ver-
brechen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie

1. durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und

vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z. 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen,

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.“

2. Der Abs. 4 des § 1 hat zu lauten:

„(4) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder

2. durch die Handlung nach Abs. 2 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.“

3. Der § 2 hat zu lauten:

„Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges;
2. Heilfürsorge
 - a) ärztliche Hilfe,
 - b) Heilmittel,
 - c) Heilbehelfe,
 - d) Anstaltspflege,
 - e) Zahnbehandlung,
 - f) Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955);
3. orthopädische Versorgung
 - a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
 - b) deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten;
4. medizinische Rehabilitation
 - a) Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen,
 - b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten;
5. berufliche Rehabilitation
 - a) berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit,
 - b) Ausbildung für einen neuen Beruf,
 - c) Zuschüsse oder Darlehen (§ 198 Abs. 3 ASVG 1955);
6. soziale Rehabilitation
 - a) Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,
 - b) Übergangsgeld (§ 306 ASVG 1955);
7. Pflegezulagen, Blindenzulagen;
8. Ersatz der Bestattungskosten.“

4. Der § 3 hat zu lauten:

„Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges

§ 3. (1) Hilfe nach § 2 Z. 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körper-

verletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den vierfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a ab des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf das Vierfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Vierfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der vierfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der vierfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z. 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewährt werden.“

5. Dem § 5 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die unvermeidlichen Reisekosten (§ 9 a), die einem Beschädigten oder Hinterbliebenen beim Bezuge, der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu ersetzen.“

6. Nach § 5 ist als § 5 a einzufügen:

„Rehabilitation

§ 5 a. (1) Hilfe nach § 2 Z. 4 bis 6 ist, wenn hiefür nicht durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung gesetzliche Vorsorge getroffen wurde, für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder dann zu leisten, wenn der Beschädigte infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z. 4 bis 6 gebührt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht.

(3) Das Landesinvalidenamt kann die Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gegen Ersatz der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten und eines entsprechenden Anteiles an den Verwaltungskosten übertragen, wenn dies zur rascheren und ökonomischeren Hilfeleistung zweckmäßig ist.

(4) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Zahlung jährlicher Pauschbeträge als Kostenersatz vereinbaren.“

7. Der § 7 hat zu lauten:

„Ersatz der Bestattungskosten

§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des vierfachen Betrages des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 zu ersetzen. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.“

8. Der § 8 hat zu lauten:

„Ausschlußbestimmungen

§ 8. (1) Von den Hilfeleistungen sind Beschädigte ausgeschlossen, wenn sie

1. an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne anerkanntwertigen Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) erlitten haben oder
4. es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) ausgeschlossen, wenn

1. sie oder der Beschädigte an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. sie oder der Beschädigte ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben oder
3. sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.

(4) Von Geldleistungen sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges (§ 2 Z. 1) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es der Beschädigte oder Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(6) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.“

9. Nach § 9 ist als § 9 a einzufügen:

„Ersatz von Reisekosten

§ 9 a. Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger (Hilfeleistungswerber) dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet oder die ihm nach § 5 Abs. 4 entstehen, sind nach Maßgabe des § 49 des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.“

10. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Leistungen nach § 2 Z. 1 und 7 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) bzw. nach dem Tod des Beschädigten (§ 1 Abs. 5) gestellt wird. Für die Leistungen nach § 2 Z. 2 bis 6 und Z. 8 beträgt diese Frist zwei Jahre. Wird ein Ansuchen erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z. 1 bis 7 von dem Monat an zu erbringen, in dem um diese angesucht wird.“

11. § 13 hat zu lauten:

„Ersatz von Leistungen der Sozialhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozialhilfe aufgewendet wurden.“

11 a. Nach § 14 ist als § 14 a einzufügen:

„Härteausgleich

§ 14 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gleichartige Leistungen als Ausgleich gewähren. Ein Anspruch auf einen solchen Ausgleich besteht weder nach dem Gesetz noch auf Grund der Auslobung.“

12. Die Z. 1 des Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„1. hinsichtlich der §§ 4, 5 a und 9 a der Bundesminister für soziale Verwaltung,“

12 a. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist

1. hinsichtlich des § 14 a der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.“

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Ansuchen um Hilfeleistungen beim zuständigen Landesinvalidenam einbringen, erhalten die Hilfeleistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist, von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab 1. September 1972. Wurde die Gewährung von Hilfeleistungen mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz besteht. Ergibt die Prüfung, daß die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sind die Hilfeleistungen rückwirkend in dem im ersten Satz angeführten Umfang von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. September 1972 zu bewilligen.

(3) Wurde die Gewährung von Geldleistungen wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973 verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auf Grund des § 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 ein Anspruch auf Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besteht. Bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges von Amts wegen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 zu bewilligen.

(4) Die Bestimmung des § 7 in der Fassung des Art. I Z. 7 ist auch dann anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden ist.

ARTIKEL III

Vollziehung

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Art. I Z. 12 und Z. 12 a dieses Bundesgesetzes.